

V
C
3892



h. 2



EXTRACT



Kines unterthänigsten Schreibens/

An ihre Churfl. Durch-

leuchtigkeit zu Sachsen / J. Churfl. Gn. Der Aufsicht rei-
benden Reichs Städte / Straßburg / Nürnberg und Blm: Daraus
guten Theil zu ersehen ist / was sich mit Zinnehmung ek-
licher Reichs Städte zu getragen.

Item.

Churfürstl. Durchleuch-

tigkeit zu Sachsen und Brandenburg / an Kaiserl. Mayt.
Antwort / auff die letzten Legation von Regenspurg
erfolget.

Item: Ein Schreiben einer vornehmen Stadt aus Böh-
heimen / darauß zu ersehen / wie vnMenschlich die Evan-
gelische Kirche verfolget werde.



ANNO CHRISTI,

M. DC. XXIII.

1391

1392

EXTRACT

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly bleed-through.



Durchleuchtigster vn̄

Hochgeborner Churfürst/etc.

Benedigster Herr/ 2c.

W Ann Wir so wol bey vns selbstē / Als in Ansehung der gesambten / des H. Reichs Erbarri Städten vns erinnern / was für hochansehnliche Wohlthaten / Ruhmwürdigste Churfürstliche Wilfahung vnd Handhabung beydes in Religion als Propphan Sachen / so wol vns / als anderen vnsern Evangelische Mittgliedern / von E. Churf. Gn. Höchstgeehrten Vördern / besonders aber deroselbigen selbstē die letzten Zeiten hero erzeiget / vnd bewisen worden. So befinden Wir vns nicht allein in schuldiger Verpfflichtung gegen E. Churf. Gn. zu immerwährenden Zeiten Danckbar zu verbleiben / vnd mit vnsern wenigen / doch vnterthänigsten Diensten deroselbigen hinwider vff alle zutragenheit williglich zu begegnen / Sondern es erwecken solche vorize gnädigste Bezeigungen auch eine sonderbahre vnterthänigste confidentz vnd getrostes Vertrawen zu deroselben / daß Wir nunmehr die vnerschrockene Kühnheit gefast / alle die pressuren, Beschwermissen vnd Widerwertigkeiten / so Vns / vnsern Anvertraweten Communen, vnd andern vnsern Mitverwandten Reichs Städten zu handen gehen / bey E. Churf. Durchl. tanquam ad aram, vnd vor dem Haupt der wahren Augspurgischen Confessions Verwandten vnterthänigst klagend abzulegen / vnserer Herzens beschwermissen zu eröffnen / vnd gnädigste Rathsertheilung Hülff / Trost vnd Besprung bittlich ein zu kommen.

Inmassen bey solchem E. Churf. Gn. bis dato gemesse-
nen Interpositionen Wir/ vnd unsere Mitglieder vns jeder-
weilen wol befunden/ vnd insonderheit derowegen hohen vnd
vnterthänigsten Dank zu sagen haben/ daß dieselbige vnleng-
sten der geängstigsten Stadt Hagenaw/ Weissenburg vnd Lan-
daw/ auff unsere vnterthänigste Vorbitt sich so mitleydentlich
angenommen/ vnd bey des Herrn Churfürsten zu Mayns/
vnd Herrn Landgraff Ludwigen in Hessen/ Chur vnd F. D.
vnd Gn. dieselben beweglichen verschrieben/ damit ihnen von
Kays. Bäyerischen/ vnd H. Erzhertzogs Leopoldi zu Oster-
reich Fürstl. D. armeen nichts wiedriges begegnen möge/ vnd
were höchlich zu wünschen/ daß E. Churf. im solchem Inter-
cessional/ wie auch an vns die Aufschreibende Städte auß-
gefertigten gnädigsten Antwort Schreiben eingeführte sehr
wichtige Erwähnung allerseits ihren Platz vnd Ort gefunden
hätten/ In dem E. Churf. D. nicht allein unsere Vorsorgliche
Aufsicht ihre gnädigst belieben lassen/ sondern auch bey sich die
gute Hoffnung fassen/ es werden obgedachte armeen sich bey
einer/ oder der andern/ benelzten Städte nichts widriges vnter-
fangen/ vnd zu mehrern Mißtrawen vnd Vngelegenheit Br-
sach geben/ Sondern das vielmehr vber den auffgerichteten
Abschaffenburgischen Accord/ steiff vnd fest gehalten werden
sol/ Es hat aber seithero leyder der Ausgang ein anders/ vnd
zwar so viel im Wercke zu erkennen geben/ vnd mit sich bracht/
daß nicht alleine obberührte drey Städte/ sondern mit vnd ne-
ben denselben auch Wormbs vnd Speyer/ mit frembden star-
cken vnd fast vnterträglichen Kriegs besatzungen besetzt/ vberfüh-
ret vnd dero gestalt beängstiget worden/ daß wir nicht vengang
haben mögen/ E. Churf. Durchl. den leydigen Verlauff in et-
was außgeführter Erzählung vnterthänigst zu repräsentiren,
vnd zu erkennen zugeben/ Jedoch mit der lautern vnd beding-
lichen Erklärung/ daß durch solche ledige Geschichts Erzäh-
lung wird niemand Hohes oder Niedern Standes anzüglich
suggulirt, sondern vnsern nachstand einig vnd allein geklagt/
vnd

vnd zu erlangung erspriesslicher Assistenz eröffnet haben wol-
len.

Denn als vnlangsten die Mansfeldische Kriegs Macht
sich aus dem Elsas/ vnd vber das Gebirg erhebt/ vnd demnach
die guten betregten Leute der Stadt Hagenaw verhofft/ ihr
aufgestandenes Elend vnd Vngemach würde sich nunmehr zu
etwas milderung schicken/ vnd sie bey den benachtbarten Städ-
ten vielmehr eine bedeurliche Erbarmende/ als fernere Be-
schwerung verdienet haben/ So ist doch vnverlengst darauff
obermeltes Kriegs Volet für dieselbige gerücket/ vnd hat nach
gehaltener vngeweigeter Zulassung also balden/ eine mäch-
tige Quarnison dahin losiret/ der Stadt Wachten/ vnd was
dem anhengig sich bemächtiget/ die Bürger entwehret/ vnd mit
Soldaten derogestalt oberleget/ das offft mancher Ehrlicher
Mann in die 8. 9. 10. 12. vnd mehr Personen im Losament ha-
ben/ vnd mit Proviand/ vngeachtet der vnerhörten Thewrung/
vnd abgang der Leiblichen Nothturfft/ reichlich versehen/ vnd
noch Geld darzu herschiessen/ vnd nichts desto weniger (inson-
derheit aber die Evangelischen) die trawrigen Wort verneh-
men müssen/ es sey mit dem nicht gnug/ sondern werde noch er-
ger hergehen/ vnd Köpffe kosten. So werden die Evangelische
Lutherische (mit vnterschiedliche Bescheidenheit zu schreiben)
Schelmen vnd Keker genennet/ auch sehr scharffe vnd weit-
reichende Inquisitiones angeschaffet/ gestalt denn auch in
specie darauff inquiriret sein sol/ Wer vnter der Evangeli-
schen Bürgerschaft zu der einigen Intercession, so E. Churf.
Gn. wegen der Religions Verwandten daselbsten hiebeyor
an die Röm. Käys. Mayt: vnsern Allernadisten Herrn/ aus-
trewherzigen Eyffer ablauffen lassen/ Vrsach vnd Vorschub
gegeben.

Die Abwesenden Bürger werden nicht von dem Rath
daselbst/ als ihrer nechsten vnvermittelbaren Obrigkeit/ son-
dern den Osterreichischen Landvögtslichen Rathen ernstlich
citiret, vnd als dem Stadt Regiment darinnen mercklicher

Eingriff zugefüget / Eine gute Anzahl der vornehmsten Bürger werden nicht für die Thoren gelassen / sondern in der Stadt gleichsam confirmiret und verstricket / Und ist in kurzer Summ bey solcher Stadt ein solch trawriges Wesen vñnd Ubelstand / daß die gute Leute wie die Schatten an den Bänden herum ziehen / vñnd ohne schmerzliche Betrübnuß nicht wol angeschawet werden können / Es ist auch mit den grösseren Theil der Evangelischen / wie Wir vns berichten lassen / so weit kommen / daß sie Täglich mit den Gedancken umgehen / do ihnen nur der Auszug geöffnet / vñnd kein fernern Gewalt zu gefüget würde / daß sie Haus / Hoff / vñnd den Rest ihres Vermögens gar zu rücke lassen / vñnd das bittere Exilium haben wolten.

Dieser jetzt gemelten Handlung ist in continenti nachgefolget / eine gleichmessige Einlagerung einer guten Anzahl Soldaten / zu Ross vñnd Fuß (darunter auch der Tyrannischen Cossacken vñnd Crabaten sich theyls befinden) in beyden Städten Landaw vñnd Weissenburg / vñnd ist ermelte Stadt Landaw gefölliget vñnd getrieben / daß der Unterhalt solcher ihrer aufgeladenen Quarnison / ohne Geldt vñnd Commiß / so sie herreichen müssen / Monatlich vber der Bürgerschaft dabey in der eussersten Gefehrigkeit steckt / daß sie Augenblicklich vberfallen / geplündert / beraubet / vñnd etwa gar auß dem Wege geraumt werden / Inmassen sie solchen Betrübungen ein vñnzahl vernehmen müssen.

Solchem nach ist es auch mit der Stadt gewesen / derselbigen seind auch etliche hundert Mann / vnversehens / vñnd ehe ein Erbar Rath sich recht resolviren können / auß den Hals geführet / in die Bürgerliche Losamenter einlosieret / denn Bürgern die Wappen auß ihrer Gewahrsamb genommen / Die Besoldung / so sich ebenmessig Monatlich in die 16000. Gilden erstreckt / beneben der Proviantierung denselben Heim gewiesen / die Wachten besetzt / viel vñnterschiedliche Vornehme Leute auß der Stadt nicht gelassen / vñnd vnter

den Nahmen einer Kayserl. Commission (davon gleichwol
nichts vorgewiesen) welche auch zu gleich des Herrn Chur-
fürstl. Ryns / vnd ihren Bischoffen zu Speyer Chur: vnd
Fürstl. Durchl. Gn. auffgetragen seyn sol / vnangesehen
man theils Orther nichts davon wissen wollen / Die ganze
Stadt / darunter auch ezliche der Herren Cameralen / wie-
der des heiligen Reichs kundliche Verabscheydung nicht aller
dinges sicher / vnd frey gewesen. In eine solche confusion,
Furcht / Schrecken vnd Angstbarkeit gesetzt : Das viel vor-
nehmer fürtrefflicher Leute / auß lauterer entsetzung / Beküm-
mernuß vnd Herzenleyd / theils auch wegen angelegten Thät-
lichen Gewalts / vnd vnverantwortlicher Tractirung / Ihu
Zeitliches Leben inmer wenig Tagen darober zu büßen müs-
sen.

Vnd ob zwar diesen Vornehmen der Städte in gene-
re vnd specie habende ansehnliche Privilegia entgegen gestellt /
darzu Aschaffenburg verwichenen Jahres getroffene Abschied
(welcher von Ewer Churfürstl. Gnaden selbst gnädigst be-
liebet / genehm gehalten / vnd Schriftlich belistiget worden)
Eynfferig eingewendet vnd beschützet / vnd für solche vberschäd-
lichen Einlagerung flehentlich gebeten worden / vnangesehen
auch diese Städte vnseres Wesens jederweilen in bestendiger
vnnachlessiger aller vnterthänigster devotion gegen Kayserl.
Mant. dero gestalt verblieben / das nicht allein / das hochlöbli-
che Collegium Camerale, sondern die Geistlichkeit selbst
ihn dessen ein rühmliches Zeugnuß geben müssen.

So ist doch solches alles ohne Vorfang gewesen / vnd hat
man sich auff septen der Fürstl. Durchl. Erzhertzogs Leopoldi
vnd des Herrn Bischoffen zu Speyer Fürstl. Gnaden dahin
vermehrnen lassen / die Privilegia hetten ihrer Ort / vnd ge-
schehe demselbigem durch Kayf. Verordnungen kein Abbruch /
die Aschaffenburgische Vergleichung aber / sey nach denn Zei-
ten vnd Leufften gerichtet / da dieselbigem in Wandel vnd Ver-
enderung gerathen / habe es damit eine andere Beschaffenheit.
Item

Item / die Röm: Keyser hetten mit den Gnaden / Freyheiten
vnd Privilegien / ihnen selbst zutragenden Fällen / die Hände
nicht gebunden / die andere (nemblich die Aschaffenburgische
Handlung) so nach domahlien Zeiten angesehen / hetten auch
ihre Verenderung / vnd liessen sich die Röm. Kayf. Vorha-
ben nicht in weg stellen / Ja es hetten die Erzherzogen Rätth
Bedenckens / Ihrer Fürstl. Durchl. etwas davon zu referi-
ren vnd zu vermeiden.

Darauff ist obgedachter Einzug der Soldaten vorge-
nommen / Insonderheit auch dieses vorgeluffen / das man er-
meldter Stadt Speyer die Union vorweisslich vorgeückt /
ihnen zu gemüthet / alle von Haß vnd Hoff vertriebene vn-
schuldige Leut vnbarhertzig hinaus zuschaffen / Inmassen
auch eine scharffe Visitation von Haß zu Haß angestellt /
durch Schloßer vnd Häuser alle Kisten vnd Kasser geöffnet / die
in der Stadt geflehnete Güter heraus begehret / etliche Häuser
mit der Plünderung bereits angefallen / den vbrigen aber mit
gleiches gedrohet / dem Magistrat eine Nahmhaffte Summa
Geldes abgefördert / auch auß Furcht erstellt worden / Was
sonsten vor Ungehaltlichkeiten vnd Frevel von den gemeinen
Soldaten verobet / vnd welcher gestalt man dem Zwangeli-
schen Verdigern / an statt der Salva guardien Hochgerichte
an die Häuser gemahlet / vnd auß der Gassen nach denselbigen
geschossen / vnd was sonsten für vnzehlbahre Gewaltthaten
vorgangen / dessen werden E. Churf. Gn. vermuth auß erfol-
genden weitem Bericht vnd gemeiner Sage gnädigst können
verstendiget werden.

Mit gleichmessiger procedir ist gegen denn Erbarn der
Wurms vorgefahren worden / Denn als die Fürstl. Durchl.
Erzherzog Leopoldt mit in die fünffte halb hundert Pferden /
vnd drey Compagnien Fußvolck / in dieselbe Stadt gezogen /
vnd also bald daselbsten 1200. Soldaten in einer Besatzung
einquartiret / vnd ist numehr die Sach dahin aufgelauffen / das
besagte Stadt gleicher gestalt in die 1600. fl. bahren Geldes
ohne

ohne andere Nothturfft Monatlich herschiessen müssen / vnd ob
zwar auff gewisse conditiones gehandelt vnd allerhand Ver-
tröstung gethan worden / das vber zwö Monat diese Quarni-
son nicht allda verbleiben solle / so seind doch solche bedingun-
gen nach der Hand derogestalt similitiret vnd vmbgeschrieben
worden / es geben auch die præceptoria zu der hybernirung
vnd anderer Verlautung so viel zu erkennen / daß der Soldat
wenig Lust werde tragen / auff den angeregeten Termin die
Stadt zu quitiren / Es zwar auch dieses Orts nichts weniger /
als zuvor bey den vbrigen Städten beschehen / der Aschaff-
enburgische Re. als starck alligiret / vnd daß diese Einlagerung /
dessen offenbahrung / Buchstaben so wol auch Kayf. Mayt. vn-
ser Allergnädigsten Herrn / laut einer Sinceration vnd Ver-
sicherungs Schreiben schier schlechts zu wider / mit guten Be-
stande angezeigt worden / Es ist aber darauff ein mehrers nicht
erfolget / als die Erzfürst. sub diligirte von solchen funda-
ment sehr præjudicirlich vnd vngleich discuriret , Es sey sol-
cher Vertrag rebus ita stantibus auffgerichtet / jeko aber die
Leuffte weit geendert / vnd die Gefahr weit grösser (da doch die
Manßfeldische Armee ganz Deutschlandt verlassen gehabt)
vnd noch auff die Stund in viel Meyl weges von dannen ab-
gesondert / es sey eine special vnd jüngere Commission ver-
handen / vnd daß der Aschaffenburgische Vertrag / so fleißig
angezogen werden / sey ein Deutscher Brauch / ut quis possit
docere de sua diligentia , da man auff diesen Einwenden len-
ger sollte bestehen / werden Ihre Hochst. Durchl. aus Würmbs
nicht zu weichen / sondern durch eigenen Currir / die Kayserl.
Mayt. dessen zu berichten / vnd dero allernädigsten resolu-
tion mit den bey sich habenden Pferden vnd Soldaten auff
der Stadt Kosten zu erwarten / vnd lasse man solchen Accord
auff seinen Werth vnd Unwerth bewenden.

Was sonst bey der dreyer Wetterawischen Städten
Friedberg / Pesler vnd Gelbhausen vorweiter Zeit / vnd so
bald die Niederburgundische Kriegesmacht gegen dem Rhein-
strom

strom herauff gerücket/ vnd begeben vnd zu getragen/ dessen sein
Ihre Churf. Durchl. vor diesen allbereit vnterthänigst versten-
diget worden / Vnd ob gleich aller höchst gedachte Ihre Kayf.
Mayt. selbiger zeit aller gnädigste Synccrationen ertheylet/
Keinen Standt/ der ber Böheimischen Sachen nicht interessi-
ret, begewaltigen/ oberziehen oder beschweren zulassen/ ob auch
gleich erst aller höchste besagte Ihre Kayf. M. sub dato den 30.
Iunij 7 Iulij vnd den 22. Decembris Anno 1621, der Herrn
Marquis Spinola die restitution vnd Abtretung solcher drey-
er Städte ernstlich anbefohlen / vnangesehen dieselbige auch
die Aufschreibenden Reichsstädte solcher vnvorlangsten wider
einreimung in specie vertroestet/ vnd gleichsam versichert/ mit
angehengter lauterer meldung/ daß ihre Kayf. Mayt. nicht ley-
den köndten das hochgedachter Herr Marquis, oder der von
Efferen deren Rescripta in Zweifel ziehen / ob auch schon fer-
ner er Herr Spinola selbst die schuldige partition vnd quit-
rung solcher Städte/ vntern dato den 16. Aprilis vnd 19. No-
vembr. besagten Jahrs/ sonderbahr vnd außdrücklich verspro-
chen vnd zu gesaget / ganz vnerachtet auch/ daß Wir die Auf-
schreibenden Städte folgender Zeit benandentlich vnter dem
Signato des 27. Octobris Anno 1621, auch 5. vnd 9. Mar-
tij dieses schwebenden Jahrs noch ferner vnd gleichsam Fuß-
fellig intercediret. Ja ob gleich Ewer Churfürstl. Gnaden
selbst in einen / den 16. Aprilis Anno 1622, datirten
Schreiben solcher occupirten Stadt gnädigst angenommen.
So hat es doch bis noch dahin nicht können gebracht werden
mögen / daß solche Orth wider wehren eingereumet / erstattet/
vnd in voriges Wesen gesetzt werden / Sondern müssen die
armen elenden vnd verderbeten Leute daselbst vnter die Hi-
spannischen Guarnison jämmerlich verderben / in Kummer/
Mangel / vnd Dürfftigkeit verschmachten / vnd haben sich sol-
cher geehrten Kayserl. Synccrationen billichmessiger Rescri-
ptorum vertroestet / schuldiger partitionen, hochansehnli-
ch

ther Churfürstl. intercessionen beweglicher Städtischen interventionalium bishero nicht eines Fingers breit zu erfreuen / zu getrösten vnd zu geniessen gehabt.

Wann nun Ewer Churfürstl. Gnaden gegen diesen vnertreglichen Augustien / Trangfahlen vnd Bedrenghüssen (die mit vielmehr Specialiteten köndten außgeföhret werden) gnädigst beherkigen / wann die vnterschiedene Käyserl. Synccrationes / Versieherungen / vnd sonderlich die von Ihrer Käyserl. Mayt. vnsern der Stadt Nürnberg vnd Blinnaher Salzburg abgeordenten / mit selbst eygenen Käyserlichen Worten gethane Allergnädigste Vertröstunge / der Erbaren Städtien / So in den Aschaffenburgischen Tractat begrieffen / vor einen hohen Trost / Vertrauen vnd Hoffnung erweckt / daß sie eben diese vnd andere gewaltsame Beleistungen sollen enthebt / vnd geübriget verbleibet.

Wann E. Churfürstl. Durchl. in gnädigsten Gemüch fassen / wie fast besagte Stadt auff solch Käyserlich Verbieten vnd Versprechnuß gekommen / vnd eben in solcher vnfeilbaren Zuversicht / vnd dieweil auch verspürret worden / das E. Churfürstl. Durchl. ob soleher conjunction ein geringes belieben tragen / außser Assistenz gestellet / der Conföderation vnd dahero rührender Hülffsleistung freywillig begeben / vnangesehen es selbiger Zeit in solchen Terminis im H. Reich gestanden / das man vielmehr auff beständige Verfassungen bedacht seyn / als dieselbigen auß handen lassen sollen / angesehen in einer Pavification keine Hoffnung verhanden / hingegen aber gleichsam alle Ort vnd Ende im Reich mit Kriegsmacht vberzogen gewesen / auch insonderheit die Spanische grosse Heerskrafft allbereit den Keinstrohm / vnd Chur Pfälzischen Landt grösten Theils im Handen gehabt / Vnd es also einen grausamen Ernst vnd hochgefährlichen Wessen /
B ij mehr

mehrs als ansehnlich geschienen/ wor beneben die guten Städte bereits den in Unions gewesenem höhern Standt Unwillen offension auff den Nacken liegen gehabt/ an ihren Orten auch nicht aller dinges Beystand gewesen/ der ansehenden Gefahr nach Nothdurfft entgegen zu bawen/ vnd also nicht vnzeitiges Bedencke tragen sollen/ sich bey so gestalten Dingen/ aller dinges zu entblößen/ vnd ab zu sondern.

Wann E. Churf. Gn. noch weiter betrachten/ mit was sorgfältiger/ eubziger vnd langwiriger bemühung nach gehendets die Tractation zu Aschaffenburg vorgenommen/ geführt vnd zu Ende gebracht/ vnd darin lauter vnd klahr mit krefftigen vnd verbindlichen Worten vorsehen worden/ das weder von der Käyserl. noch der Königl. Mayt. zu Hispanien/ noch auch sonst von dem hochlöblichsten Hausß Oesterreich/ oder einigen andern Catholischen Standt/ den Städten einiger Gewalt oder Schad/ heimlich noch öffentlich weder mit oder ohne Mittel begegnen/ Sie mit einiger Quarnison nicht beschweren/ oder auch vmb verstattung Durchzugs/ durch die Stadt nicht beladen werden/ sondern dieselbe vielmehr vff ihren begehren sich alles Keyß. wirklichen Schuzes/ Schirm/ Trost/ Hülffe vnd Rettung zu erfrewen haben sollen.

Item/ was auch alle vnd jede bemeldter Stadt Privilegia Freyheiten/ Sakungen/ Besakungen/ Gebrauch vnd Gewohnheiten von der Käys. Mayt. confirmiret vnd bestetiget/ alle vorige Handlung per ammissiam getödtet/ vnd hingelegt/ vnd dem nimmermehr gedacht: Vnd do auch gleich von den Städten etwas so dem Vertrag zu wieder scheinen möchte/ verhandelt werden solten/ deswegen doch mit der scharffentthätlichen Mitteln gegen ihnen keines weges verfahren/ sondern zur gütlichen Verhör/ vnd bey billichmessiger/ rechtlicher Verantwortung gelassen werden solten.

Werden ferners E. Churf. Durchl. gnädigst erwegen/ was gestalt die vbrigen noch sitzenden Erbare Städte/ vnd insonderheit die jenigen/ welche nunmehr vnter dieses klägliche
Joch

Noch gespannt / von uns den Aufschreibenden in solcher Ver-
gleichung disponiret vermacht / vnd angewiesen / denselben
auch Krafft vielgedachter erhandelter Aschaffenburgischen
Compactaten guter Sicherheit / Trost vnd enthebung der-
gleichen Beschwerden von Uns zu gesaget worden.

Wann endlich E. Churf. Durchl. sich auch gnädigst ent-
sinnen / wie thewer vnd hoch solcher Vertrag gelobet / verspro-
chen / vnd nicht allein von der Röm. Kayf. Mayt. vnsern Aller-
gnädigsten Herrn selbst / vnd dero höchst vnd hochansehnlich
Commisarijs zu viel vnterschiedenen vnd erneurten mahlen /
sondern auch andern Außländischen Potentaten Churfürsten
vnd Ständen des Reichs / so wol auch den fürnembsten Kriegs
Hauptman mit außdrücklichen assecurationen ratificiret /
vnd in bester Form bekräftiget worden.

Benendlichen haben auch E. Churf. Gn. dessen belie-
bung den 15. Septemb. Anno 1621. den 19. Jan. dieses Jahrs /
vnd den in newligkeit / den 8. Augusti nechsthin vns gnädigst zu
erkennen geben / Erzherzog Albertus mildsel. Gedächtniß hat
solche Handlungen sub signato den 24. April Anno 1621. in
Schriften gewilliget / Erzherzog Leopoldi S. D. haben diesel-
be approbiret, vnd sich darzu bekand / den 30. Januarij vnd 21.
Febr. Anno 1622. des Herzogen in Beyern Fürstl. Durchl. am
6. Aprilis 1621. Herr Marquis Spinola den 7. vnd 29. Mar-
tij Anno 1621. der Herrn Graff Tylli General den 7. Julij
dieses Jahrs gestelten / alle jetzt erzehlte Zusagung / Sinceratio-
nes, vnd Versicherungen zum Nothfall originaliter zu bele-
gen vnd vor zuweisen.

Wann sagen wir dieses alles von E. Churf. Durchl. in
geringsten mitsinnen / Auffacht / vnd beherzignug gezogen
wird / so werden wir verhoffentlich der Mühe können oberha-
ben bleiben / denn die consequenter vnd vnfehlbarer Schluß
weitlenfftiger vor die Augen zunehmen / vnd einmahl bey sol-
cher Beschaffenheit die vnschuldigen Städte mehr als vbelung
daran / vnd bey ihrer höchsten Zuflucht vnd verhofften Asylo

des Aschaffenburgischen Vergleichs nicht allerdings sicher
seyn / vnd was ist für ein in solchen Tractat eingeschlossener
Städten begegnet täglich auch den vbrigen auff den Hals kom=
men vnd wiederfahren könne / gestalt hohen vnd vornehmen
Leuten solche abschewlich Trohunge / wider vns die drey Auß=
schreibenden Städte außgelassen / Als wann Wir die ergsten
Vbelthat begangen / vnd alle Städtische wolfehrigkeit verwir=
cket hetten / deren Vermahnungen aus beyliegenden Eydlichen
dispositionen allein etlicher massen befindlich.

Dieweil die vollkommene Erzählung dero gleichen grim=
miger comminationen viel mehrer Zeit vnd Gelegenheit er=
fordern thete bey E. Churürstl. Durchl. wollen Wir nicht
weiter außführen / wie hoch vnd viel gleichwol ohne behöch=
licher columiter der Erbstadt dem Heiligen Reich dem Evan=
gelischen Religionswesen der vnendlichen Kummer schafft vnd
dem ganzen Menschlichen Leben gelegen / als in welchen niche
allein etliche Tausend mahl Tausend Rechtgleubiger Christli=
cher vnd der vngeenderten Augspurgischen Confession bey
pflichtender Seelen / sondern auch vnzeitige lactans an zu re=
gen berührte hohe Schulen wolbestalten Gymnasia furcht=
schaffende seminaria pietatis studiorum & morum vnzahl=
bare Hospitalien / Allmosen / Stipendia vnd Stiftungen vor=
treffliche Leute von Fürstl. Herrlicher / Adelicher vnd Bürger=
lichen Anfunfft / ansehnliche Gebährte Männer / vnd andere
ornamenta nostri seculi zu befinden / Es haben in solchen
Städten viel Tausend vertriebene vnschuldige Christen ihre
mitlendige Herbergung / Schutz / Schirm vnd Auffenthalt ge=
sucht / vnd noch / Es haben diese Erbstädte in dem Reforma=
tionswesen / nach vnd nechst denn höhern Stände / eine getre=
we vnd Gottselige Handt angeschlagen / vnd ober der wahren
Religion eyfferig jedermaln gehalten / zu geschweigen daß die=
selben in den nechsten Hundert Jahren viel Millionen Goldes /
zuerhaltung / vorstellung vnd erweiterung der Evangelischen
Warheit / vnd erhaltung des H. Reichs Freyheit willig darge=
streckt

streckt vnd angewend / wo aber die schwach verwüß- vnd desti-
tuirung dieses löblichen Stadt Collegij derogestalt conti-
nuirlich solte fortlauffen / wie nur mehr in furzer zeit mit neun
Frei- vnd Reichsstädten der beschwerliche Eingang gemacht
worden / benandlichen mit Würmbs / Speyer / Hagenaw /
Weissenburg / Landaw / Friedeberg / Selbhausen / Weklar vnd
Wimpffen / So ist vn schwer zu vberlegen / daß es vmb das ge-
meine Stadtwesen vnd consequenter vmb angeregter köstli-
che Kleinoder bald geschehen seyn / vnd nicht verbleiben werde /
daß das ganze Evangelische Corpus hierdurch einen harten
Knoch fassen vnd labefadirt werden müssen. Das nun zu E.
Churf. Gn. Wir in diesen instehenden schwehren widerwer-
tigkeiten abermal vnsern vnterthänigsten recurs vnd Zuflucht
nehmen / dazu veranlasset / vns nechst obangedeuteter vnserer
Vnterthänigster confidencz der hohe respect / welchen diesel-
ben inner vnd außer dem H. Reichs hoehersprießlich erworben /
In sonderheit aber dero Befandter Eyffer vnd vigilantz vber
der Handhabung der reinen vnverfälschten Glaubens Be-
kendniß / vnd daß Wir bishero in der That verspüret / das E.
Churf. Durchl. ob denn Reichs verfassungen / Religion vnd
Prophan Frieden auffgerichteten Verträgen eingangenen
conventionen Abschieden vnd Bedingnüßen mit steiffer
Hand halten / vnd alle vorlauffende Vberfahung improbi-
ren / dieselbe mißlieblich vnd vngern vernehmen / vnd nachmüß-
lichkeit verhindern.

Duffs gemeine aber bishero allen betrangten Evangeli-
schen Herken eine rechte Erquickung / denn Angsthaftten eine
Ergeßlichkeit / denn Verfolgten ein Rücken vnd Beschirmung
gewesen. Wollen auch vnterthänigsten getröstung erleben / E.
Churf. Durchl. werden diese abermahlige bemühung gnädigst /
vnd sonderlich dabey nicht vermercken / daß wir vnserer Noth-
leydende Mitstadt / vermöge / vnd nach erforderung vnserer ge-
gen einander habenden enge Verwandniß vnd angelegenheit
annehmen / vnd zu gleich in den Riß stellen damit solches Vbel
nicht

nicht weiter vmb sich greiffen/ vnd vns selbstten sampt denn vnserigen aller dings zu Grund vnd Boden richte.

Vnd gelanget solchem allen nach an E. Churfl. Durchl. vnser vnterthänigste Bitt / vnd ganz flehentliches Anlangen/ die geruhen an gehörige Orten sich abermahln mit dero Churf. hohen Autoritet zu interponiren herfür zu thun/ vnd gnädigst daran zu seyn/ daß vor allen Dingen/ die mit denn förderlichen Befahrungen beladene Stadt dero selbigen ob summum moræ periculum vnseumlich / Vnd ehe sie darvber gänzlich zuscheitern/ vnd vntergehen/ entlediget / denn Obrigkeiten ihre freye vngesperte vnd vneintrectige Verwaltung abgetreten / aller fernere Schaden mit plündern / Rauben / ranzioniren / vnd andern abnötigungen heylsamlich abgewendet/ das geschwachte Stadtwesen pristino vigori restituiret, die obgenandten 9. Orth ohne weitere Entgeltnuß in voriges wesen gesetzt / Insonderheit dero gestalt vnd viel angezogene Aschaffenburgischer Abscheyd mit einer beständigen vnerbrüchlichen ewigwehrenden manutencantz vnterstüzet vnd versehen werde.

Vnd nach dem vns auch gläublichen angelanget/ als solte vermittelst sonderbahrer Raths. Commissionen an vns gemuthet werden / daß wir alle die in vnserer Stadt verwahrlich gebrachte Güter vnd deposita inventiren, ersuchen vnd aufzeichnen lassen solten. Solches vorhaben aber nicht allein vnsern Privilegijs vnd herkommen / hochnacktheilig / Sondern auch zu mercklicher Vnrube/ vnd beschwerlichen consequentien veranlassig sein würde / So ist vns nicht vnbillich angelegen/ auch dieses Orts E. Churf. Durchl. vnd dero gnädigsten Rath / abstell- vnd verhütung solcher inconuenientien vnterthänigst zu bitten/ so wol auch bey dero selbigen noch ferner/ dienstes fleisses an zu halten/ dieweil wir nicht vngemeinet weren/ bey bevorstehenden Regenspürgischen Chur- vnd Fürstl. Conventu mit gleichmessigen vnterthänigsten / vnd vnterthänigen petitis ein zukommen/ vnd vmb gnädigste vnd gnädi-

ge Schirmhaltung des gesampften Corporis der Erbaren
Städte gebürender massen anzulangen. Das E. Churf. D.
auch selbigen Orten auff diese vorhergende Information
(welche sich zu verhütung grösserer Gefahr nicht aller enden
vortragen lest) vermittelst dero hohen ansehens solch vnser
Vorhaben gnädigst facilitiren / befürderen vnd zu guter ge-
währigkeit dirigiren vnd richten / vnd sonsten gemeiniglich / die
wiederwerbung des Edlen Sel. Friedens / wie dieselbe Wir
ohne das darzu begirig geneigt wissen / vmb der Ehren Gottes /
vnd seiner Kirchen Wolstandes willen zu wegen bringen helf-
fen / vns auch / vnd vnser Anvertraute Bürgerliche Gemein-
den / auff alle widrige Fälle im gnädigster recommendation
halten / vnd wider vnziemblichen Gewalt rathlich vnd thätlich
vns zu statten kommen wolle.

Solches alles gereichet E. Churf. Durchl. bey der weh-
renden Nachkommenheit zu vnverwesentlichem Preis / diene
zu handhabung der Göttlichen Wahrheit / erschiesset vielen tau-
sendt beträngeten Christen zu ergetlichen Labsal in ihren nö-
then / vnd gegen E. Churf. Durchl. seind wir eussersten vnsern
Vermögen solche Churfürstliche Gnad williglich zu beschul-
den erbietig / pflichtig / vnd eusserst geflissen.

Die Göttliche Allmacht wolle dieselbe dem Evangeli-
schen Wesen / vnd vnsern geliebten Vaterland zum besten / bey
gedenlichen Leibes Vermögen / langen Leben / vnd aller Chur-
fürstl. felicitet langwirig in Gnaden fristen / conserviren vnd
erhalten. Datum am 2. Octobris Anno 1622.

E. Churf. Durchl.

Unterehenigste

Meister / Bürgermeister vnd
Räthe der Städte Strassburg /
Nürnberg vnd Bim;

E

Aller.

Aller gnedigster Key-

ser vnd Herr / etc.

Wir haben derselben Abgesandten den Wolgeborenen
Consern lieben besondern Wolffen Zillburg von Weze-
witz E. Käys. May. Rath Cämmerern vnd des König-
reichs Böhemb Obristen / vff sein gebürliches Anmelden / Ich
der Churfürst zu Sachsen / etc. in meinen Hofflager zu Dresden.
Ich der Churfürst zu Brandenburg / aber zu Cöln an der Spre-
we Persönlich abgehört / vnd die ihm von E. Käys. Mayt. auff-
getragene Werbung zur genüge vernommen / vnd weil wir die
angebrachte Sachen vor wichtig befunden / Bus anher gegen
der Annaberg zusammen verfüget / zu berathschlagen / Wie E.
Käys. Mayt. ehrends wider beantwortet vnd nicht auffgehal-
ten werden möchten.

Vnd nach dem der Inhalt solcher Werbung darauff fürk-
lich bestanden / das Wir vns beyderseits zu E. Käys. Mayt vnd
der anwesenden Chur- vnd Fürsten gegen Regenspurg Persön-
lich aus denen Ursachen verfügen solten / damit mit vns in spe-
cie conferirt, in einen oder den andern bemüge information
gegeben / allez wie / wan / wo vnd was gestalt / die güttliche Han-
delung des Pfalzgr. Kinder vnd Agnaten angezogenes inter-
esse betreffend / vnd endliche n des Mansfelders vnd seines An-
hangs hochgefährlichen weit auß sehenden Anschlägen vnd
fast Täglich verbrechender Kriegsmacht zubegegnen in deli-
beration gezogen würde / Als haben wir das alles nicht allein
bey vns / sondern auch wie E. Käys. Mayt. schleunig beantwor-
tet / vnd kein einiger unnötiger Verzug verursachet werde / noth-
dürfftig erwogen.

Vnd wie vns nichts liebers gewesen / dann das wir bey an-
gestalter Chur vnd Fürstl. Convent zu Regenspurg gleich an-
dern Persönlich erscheinen E. Käys. Mayt. unsere vnterthänig-
ste vnd gehorsambste Dienste præsentiren, vnd darbey unsere
be-

begierlichkeit / zu dem allgemeynen thewren vnd hochnötigen
Frieden / vnd wie das H. Römische nicht in geringen Gefahr
sich befinden Reich / vor alle ruin vnd delolation zu erretten
demonstriren vnd männiglichem offenbahren können / wann
vns nicht die E. Rāys. Mayt. genugsam angedeutete impedi-
menta / sonderlich aber der Tödliche Abgang mein des Chur-
fürsten zu Sachsen nunmehr in G. Vtt ruhenden vielgeliebten
Fraw Mutter / verhindert vnd anlaß gegeben / vnser Persönlich
abwesenheit / durch abgeordnete vnser Rāthe Botschafften
vnd Gesandten zuerseren / Als wolten Wir auch nochmahls
nichts mehrers wütschen / dann daß jekige E. Rāys. M. an-
derweit gnädigste suchen / wegen Persönlicher vnserer Erschei-
nung statt vnd raum geben / vnd deroselben gnädigsten Willen
einmahl ein genügen thun vnd erfüllen möchten / dieweil wir a-
ber in fleißiger der Sachen erwegung / so viel befunden / daß
Vnser an jeko begehrte Gegenwart / wenig fruchten / den jeni-
gen Zweck / so E. Rāys. M. deroselben / vorgesehet nicht errei-
chen / sondern vielmehr weiterung offens, wann wir vns zu der
jeningen nicht verstehen köndten / was E. Rāys. M. durch diese
Abseadung bey vns gesucht / oder ferner suchen möchten / ge-
bühren würde / so haben wir vns gegen E. Rāys. M. anderweit
wegen Persönlichen vnser nicht erscheinens zu entschuldigen
vnd vnser wenige Gedancken als getrewe gehorsame Chur-
fürsten zu eröffnen vor nötig erachtet / der vnterthänigsten Zu-
versicht E. Rāys. M. dasselbe nicht vbel vermercken / sondern
solches alles vnser Trew / Aufrichtigkeit / Lieb vnd affection
so wir gegen E. Rāys. M. dem ganzen H. Röm. Reich vnd des-
sen Ständen vnd Gliedern haben vnd tragen / zuschreiben.

Vnd anfänglich achten wir für vnnötig / weitlenfftig re-
capitularen / was bey diesen abgelauffenen Chur vnd Fürstl.
Convent allenthalben in puncto der ergangenen Pfälzischen
Nacht / translation der Chur / vnd was derer anhengig vorgan-
gen / Wir durch vnserer Abgesandten / in vnd aufferhalb der
Rāthe votiren erinnern vnd vor Mittel vnd Wege anzeigen
lassen /

lassen/die den lang gewünschte Friede widerbringen vñ alle Ent-
pöhrung stillen/vnd auffheben möchten/die weit E. Kayf. M. es
gnugsam vnd oberflüssig bekant/vnd auß denen derselben ober-
reichten Votis vnd Conditionibus zuvernehmen gehabt/wol-
ten allein vñsers theils wünschen/dz solche Erinnerungen vnd
Trew eröffnete Vota vnd Conditiones wol auffgenömen vñ
derogestalt zu den gesuchten Frieden nötig vnd nützlich angesehen
worden wehrn/dann wie je einmahl hierunter nichts anders/
als beständige Ruhe vnd Friede vnd gutes Vornehmen lassen/
zwischen den Häupt vnd Gliedern gesucht/es wird auch verhoff-
fentlich der erwartende Conuentus solchs mit mehrn bezeugt.

Vnd weil solche unsere Erinnerung / vnd eröffnete Vota
nicht aus privat affecten, oder unnötige weiterung anzurich-
ten/sondern den fundamental gesetzen / als Constitutionen
Reichs Exempeln der Natur vnd Billigkeit hergestlossen / vnd
bey vns nicht stehet/vñsers gefallens nach/dieselben nutiren,
declariren, auffheben vnd cassiren, sondern viel mehr festig-
lich darüber zuhalten/vermöge der schweren Pflicht/damit wir
E. Kayf. M. vnd den H. Reich zugethan/so stehen wir nicht wie
wir davon abweichen / vnd ein anders gegen E. Kayf. M. vñs
erflehen köndten / als allbere it durch unsere Abgesandten ge-
schehen vnd erfolget/dann solten Wir vñs zu dem Ende zu E.
Kayf. M. erheben/das jennige alles zu approbiren vnd zu be-
lieben/was vorgangen/würden wir dadurch alle unsere wol ge-
gründete vota retractiren, vnd männiglich zuverstehen ge-
ben/wir hetten vñsers vorbringens keinen beständigen Grund
gehabt/nur mehr Verbitterung vnd Weiterung gesucht / vnd
E. Kayf. M. vnd andern Chur vnd Fürsten / unnötige Mühe
vnd Unkosten zu gezogen/oder unsere dahin abgefertigete Ge-
sandten das jennige nicht in mandatis gehabt/was sie vor- vnd
anbracht/welches vñs nicht allein verweißlich vnd schimpff-
lich/sondern auch bey andern hohen vnd grossen Potentaten
in vnd außserhalb des Reichs/sonderlich/der jennigen/so gleich-
messiger Meynung mit vñs gewesen / vnd noch verkleinerlich
sein würde/wie Wir wissen auch nicht/wie wir es gegen unsere
poste-

posteritet oder andern Fürsten vnd Ständen des Reichs ver-
antworten könten/ dann ob wol Wir in keine Abrede/ sondern
gern gestehen / daß ein Churfürst oder Fürst/ so wol als andere
vmb sein Verbrechen willen zu straffen/ desselben auch gnugsä-
me Exempla im H. Röm. Reich vorhanden/ so werden doch E.
Käys. M. dessen mit Bus gnädig einig seyn/ daß ein Chur oder
Fürst in bestraffung nicht deterioris conditionis sein könne/
als gemeine Leute/ mit welchen man ungehöret vnd vncitiret
niemals zu procediren pflegt/ wann gleich auch die Crimina
notoria, vnd wird hierunter E. Käys. M. zustendiger Jurisdi-
ktion ganz vnd gar in keinen Zweifel gezogen / sondern viel-
mehr gestanden / Wann der modus procedendi derogestalt
vor die Hand genommen/ wie es die fundamental Gesetze vnd
Reichs Ordnungen erfordern / E. Käys. M. vor- vnd bewusst/
das auch nach der gemeinen Lehnrechten/ wann eine differentz
sich zwischen den Lehnherren vnd Lehman ereuget/ dieselbe per
pares curia, die gleiches Schilts vnd Nahmens müsse proce-
diren vnd erörtert/ wie vielmehr aber in bestraffung hoher vnd
grosser Personen/ solten die jenigen/ inhalts der Capitulation
zu rath gezogen/ vnd befraget werden/ die E. Käys. M. innerste
vnd geheimste Rätthe / vnd dem jenigen an Standt / Ehr vnd
digniteten gleich der gestraffet werden solle/ was vnser Gemüt
vnd Meynung wegen der translation der Chur gewesen/ ist E.
Käys. M. gleichfals nicht vnbewust/ Wir haben auch anschn-
lich außführen lassen / wie es vor diesen sey gehalten worden/
darbey müssen Wir noch mahlen verharren / können auch bey
vns nicht finden/ wie die von E. Käys. M. deroselben resolu-
tion annectirte Clausul / wegen der Pfälzischen Kinder vnd
Agnaten/ vnd das solche zur Güte oder Recht gewiesen sein sol-
len/ zu Fried vnd Ruhe könte nützlich seyn/ vnd ohne weiterung
abgelauffen/ dieweil der Aguatorum ihre jura ganz vngewis
gemacht / vnd auff disputationes, vnd den vngewissen des
Rechten außgang gestellet worden / Dann einmahl gleich-
wol vnzweifflich/ das jura quæsitæ, sonderlich per proprium
factum, niemands können entzogen / viel weniger aber der vn-

schuldige / gleich den schuldigen bestraffet werden / da wir nun in
unsere Persöhnliche Gegenwart solten helfen deliberiren,
wie / wann / wo vnd was gestalt / die göttliche Handlung / in ent-
stehung derselben der Process anzustellen / werden wir nicht al-
lein daß das jenige vorgehende belieben / Agnatorum jura vor-
ungewiß halten / vnd allen Chur- vnd Fürstl. Häusern (die ge-
samhte Handhaben vnd erlanget) ein solches præjudicium zu
ziehen / welches vnwiderbringlichen / vnd gegen den Chur- vnd
Fürstl. Häusern vnd vnerantwortlich / zu geschweigen / wie vñ
auff was masse ein solch iudicium zu formiren, weilm wie an-
gedeutet / alle Chur vnd Fürstl. Häuser daran interessirt, Wir
bey vns befinden können.

Wann dann E. Keyf. Mayt. hieraus gnugsam vernehmen / warumß
vnd auß was Ursachen / Wir zur Persöhnlichen Erscheinung gestalteten
Sachen / noch nicht verstehen / vielweniger aber von vnsern angedeuteten
wolgedründerten Votis vnd Contradictionibus abweichen / oder Vns
vmb der Churf. Posteritet vnd allen andern Chur vnd Fürstl. Häusern
in solch Præjudicium zu ziehen lassen können / welches gegen denselben
Vnerantwortlich vnd Vnerweislich / der grossen Gefahr / damit unsere
Lande ganz vnd gar vmbgeben / vnd Wir täglich von vnsern Vnterha-
nen umbrettung vnd Schutz angelauffen werden / zugeschweigen. So bit-
ten Wir vnterthänig E. Kays. Mayt. wollen solche unsere Entschüldi-
gung gnädigst vermercken / auff vnd annehmen / vnd gewiß dafür achten
vnd halten / das unsere schwere Pflicht / Fundamental Gesetze / auffgerich-
tete Constitutiones vnd Ordnung ein anders nicht erinnern vnd weise-
ren / wie vns dergestalt / gegen E. K. Mayt. erweisen würden / wie es die
schuldigkeit an jr selbst erfordert / vnd weilm der hohe nothwendige Fried-
in E. Keyf. M. Händen / so zweiffeln wir nicht / E. Keyf. M. als ein Fried-
liebender Keyser / werden dem H. Röm. Reich denselben mittheilen / alles
jenige / wß solchen hinderlich / aus dem Wege reumen / vnd nicht zu geben /
das vnter der Kays. Regierung / das Röm. Reich vnd dessen Glieder zu
gänglichen Ruin gebracht / sondern vielmehr davon errettet werde.

Das wird E. K. M. höchst rühmlich sein / alle Stände sich dergestalt
verpflicht machen / daß sie ds eusserst bey Kay. M. werden zusehen / vnd sich
als getreue Chur vnd Fürsten erzeigen / darzu Wir vns selbst Pflicht-
schuldig erkennen vnd seind. Datum Amberg den 21. Martij 1623.

Johan Georg Churfürst zu
Sachsen.

Georg Wilhelm Marggraf zu
Brandenburg / Churfürst.

WIR Bürgermeister vnd Rath der Stadt Sünstadt / gelegen
vnter dem Königtum vnd Cron Böhme. Entbieten hiemit
mit Geist vnd Weltlichen / Hohes vnd Niedriges Standes
Personen / wie die Nahmen haben mögen / denen dieser offener
Brieff zusehen / lesen oder hören lesen / vorkömpt / Unseren freundlichen
Gruß vnd willige Dienst zuvor / vnd aller männiglich zu wissen fügende /
Was massen nicht alleine etliche Stifft vnd Landschaften im Creiß
Böhme / Mähren vnd Osterreich / die Einwohner groß Trübsal vnd
Verfolgung außgestanden / das mancher von Haus vnd Hoff / Haab vnd
Gut / mit Weib vnd Kind weichen müssen. Wie dann am Tage S. Mat-
thias war der 24. Februarij / dieses 1623. Jahrs vnter der Predigt 4. Cor-
inth Spänisch Kriegsvolck zu Ross vnd Fuß / in unsere Stadt Sün-
stadt angelanget / darvnter auch mehrertheil Balauner / Ungern vnd Po-
len gewesen / vnd von stund an / in unser Gotteshaus / plötzlich vnd unver-
sehens eingefallen / vnd unsern M. Anthonium Moller / getrewen Predi-
ger / welche das reine vnd allein seligmachende Wort Gottes / rein / lau-
ter vnd unverfälschet gelehret vnd geprediget / die H. Hochwürdigen Sa-
cramenta nach Einfegung des H. Herrn Christi dispensiret / von der Can-
gel ohne Barmhertzigkeit geworffen / ihme mit Henckermessigen Instru-
menten / auch viel Wunden vnd Unmenslichen Streichen / beyde Hän-
de hinweg gehawen / den Herrn Diaconum M. Georgium Verdeman
haben sie an eine Seule gebunden jämmerlicher weise die Zunge die helffe-
re aus den Munde geschnitten / vnd so Tyrannisch gehandelt / das nicht
gnugsam davon zu schreiben / vnd es vnmöglich gewesen were / das ein
Mensch so viel Marter hette außstehen können. Ferner ist mit blutigen
Threnen zu beweinen / das obgemelten Herrn Diaconi Hausfraw / als
des H. M. Tochter / dieselbe damals in Kindsnöthen gelegen / ir erschreck-
licher weise auff den Hals gesprungen / vnd in grossen Schrecken (Gott in
Himmel erbarmt) das Kind tod von ihr kommen / vnd alle beyde das
Leben elendiger weise sein müssen. Vnd haben ein ganz Burchtlich vnd
vnerhört Wesen vnter unser Bürgerschaft / mit plündern / rauben / stelen
auch mit einem Sodomischen vnd Epicurischen Leben sich erzeiget / vnd
geführt / Frawen vnd Jungfrawen geschendet vnd geschmehet / das nicht
wunder gewesen / das sich die Erde auffgethan / vnd solche böse Kotte ver-
schlungen hette / vnd ist also unsere hochbetrübre Bürgerschaft / vmb ihr
Haab vnd Gut / vnd was ihn lieb gewesen / erbärmlicher weise / vnd schmerz-
licher weise kommen. Was unsere Predicanten als den Herrn M. An-
thonium Mollerum / dessen sein Sohn damals zu Hause angelanget / set-
ner

ner Studien in frömbde Orther mit Fleiß abgewartet/bey diesen Feind-
lichen Einfal/ansichtiger Augen seinen/ lieben Vater elendiger weis er-
morden vnd umbkommen. Vnd dann den H. Diaconum anlaget / beyde
Magister wie obbemelt/ haben sie von stund an / mit Weib vnd Kinde in
Exilium gehen müssen/auch die Lieberer vff neun hundert Gilden vnge-
sehr Taxiret / hinterlassen müssen/ vnd gedancket/das sie vmb das heilige
Evangelischen Wortis willen / solch persecution vnd Verfolgung auß-
standen. Wann dann sie dessen vns in gansen Rathsversammlung/vmb
schriffeliche Documenta vnd Intercessionschrift demutig angelanget/
haben wir solche Bitte nicht abschlagen können / sondern dis Testimo-
nium gern vnd willig mitgetheilet / auch in betrachtung / das sie fromme
getrewe Evangelische Prediger gewesen / auch sich aller Orther vnd En-
den damit Defendiren vnd schützen köndten.

Gelanger demnach an alle vnd jede wie oben vermeldet / Inson-
derheit alle Ehrwürdige Superintendentes/ Decanos/ Pastores / Dia-
cones / auch alle dieselbige / die so dem heiligen Hoch- vnd Ehrwürdigen
Ministerio verwanand vnd zu gethan / vnser sehr hochfleissiges Bitten/
dieselben sampt vnd sonders wollen diesen vnsern sehr hochberrübte Pre-
digern/es sey in Städten/Märkten/Glecken / Emptern/Schlössern / A-
delichen Sizen/Stifften/Klöstern vnd Dörffern/mit Hülf vnd Handt-
reichung gutwillig beybringen / In betrachtung was man armen Pre-
digern/so propter Confession Evangelij mittheilet/nicht vbel an-
geleget wird / Wir seind auch vmb einen jeden / seinen Stande nach zu-
verschulden viel williger als willig.

Dessen zu wahrer Brund vnd mehrer Ratification/haben wir Bür-
germeister vnd Rath der Stadt Günstadt Secret/Ende dieses/ wissent-
lichen thun vordrücken/ Signatum & actum Günstadt / Don-
nerstags nach Mariae Verkündigung / war der 27. Monats Tag
Marrij Anno 1623.

L. S.

WIT

Feind
weiß er
/ beyde
Rinde in
en vng
s heilige
ng auß
ng/vmb
elanger
Eestim
fromme
nd En
Inson
s / Dia
würdigen
Bitten
brē Pre
fern / A
Handt
ien Pre
vbel an
nach ju
vir Büro
wissent
/ Don
ths Tag

3
ULB Halle
004 809 351






fahrung
 Sachen
 gliedern
 ders abe
 vnd bew
 schuldige
 renden
 gen/ doel
 alle zutra
 solche ve
 vnterthä
 selben/ de
 alle die p
 so Uns/
 fern Mi
 E. Chur
 der wahr
 thänigst
 eröffnen
 Besprun



ter vñ
 etc.
 xxx/ 2c.
 lbsten / Als in
 Reichs Erbaru
 hochansehnliche
 urfürstliche Wil-
 on als Prophan
 angelische Mitt-
 Bördern/ beson-
 en hero erzeiget/
 is nicht allein in
 n. zu immerweh-
 mit vnsern weni-
 gen hinwider vff
 dern es erwecken
 ine sonderbahre
 trawen zu dero
 Kühnheit gefast/
 derwertigkeiten/
 , vnd andern vn-
 iden gehen / bey
 oor dem Häupt
 wandten vnter-
 schwernüssen zu
 ulff / Trost vnd
 Ino

